

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

21<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1850.

## № 71) Bekanntmachung,

die Bedingungen der Aufnahme in die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf betreffend;

vom 9ten September 1850.

Die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf ist der Natur der Sache und ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß lediglich dazu bestimmt, die dem Staate obliegende, beziehentlich subsidiäre Verbindlichkeit zur Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder zu erfüllen, keineswegs aber haben durch Errichtung dieser Anstalt die den einzelnen Gemeinden nach §§ 33 unter a, 49, 50 und 59 der Armenordnung vom 22sten October 1840 in Bezug auf die Kindererziehung u. s. w. obliegenden Pflichten denselben ab- und auf den Staat übernommen werden sollen.

Da nun dieser Gesichtspunct bei den Anträgen auf Unterbringung verwahrloster Kinder in Bräunsdorf, die sich in neuerer Zeit auffallend vermehrt haben, nicht immer gehörig festgehalten, vielmehr fortwährend die Aufnahme von Kindern beantragt wird, bei denen die Gemeinden die ihnen dem Obigen nach obliegenden Pflichten noch keineswegs vollständig erfüllt haben, nun aber, wenn solchen Anträgen Folge gegeben werden sollte, einestheils der Staatskasse eine bedeutende Last, zu deren Tragung sie nicht verpflichtet ist, aufgebürdet, anderentheils aber die Zahl der aufgenommenen Kinder so vergrößert werden würde, daß die Erreichung des Zwecks der Anstalt, die sittliche Besserung der einzelnen Kinder, immer mehr erschwert werden müßte, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, hierdurch Folgendes bekannt zu machen und beziehentlich zu verfügen:

1. Die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf ist zunächst nur zur Aufnahme solcher Kinder bestimmt, welche

a) wegen eines begangenen Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe belegt und im Wege der Begnadigung der Anstalt zugewiesen werden, oder